



Hennigsdorf, den 28.10.2019

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM 

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. **Anfrage ANF0024/2019 vom 28.10.2019 der Fraktion CDU zur BV0130/2019
Beschluss über den Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und
Zentrenkonzeptes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Anfrage aufgeführten zwei Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Wurden die im Masterplan Wohnungsbau betrachteten Maßnahmen bei der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes angemessen berücksichtigt.

Im Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sind die siedlungsräumlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt worden. Aussagen zur Bevölkerungsprognose wurden in das Konzept integriert.

In Bezug auf den Masterplan Wohnungsbau ist zu beachten, dass in diesem Plan alle Wohnungsbaupotenzialflächen über 25 WE in der Stadt Hennigsdorf aufgelistet worden sind. Alle Wohnungsbaupotenzialflächen befinden sich jedoch innerhalb der bebauten Ortslage und tragen zur Verdichtung bei. Welche Flächen tatsächlich entwickelt werden sollen, ist Gegenstand weiterer politischer Entscheidungen auf der Grundlage einer zu erstellenden Wohnungsmarktprognose.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bedarf einer Erfolgskontrolle und ggf. einer laufenden Fortschreibung. Ob ein solcher Bedarf zur Fortschreibung erkennbar ist, sollte nach Aussage der Gutachter alle fünf Jahre bewertet werden.

2. Die derzeit sehr unterschiedlichen Versorgungsangebote mit Einzelhandelsgeschäften in Hennigsdorf - Nord-, - Mitte und – Süd stellen auch einen für Wohnentscheidungen wesentlichen Faktor dar. Wie soll die Attraktivität der Wohngebiete ohne oder mit wenigen Einzelhandelsgeschäften gesteigert werden?

Die Frage der Nähe eines Nahversorgungsangebotes zum Wohnort ist aus Sicht der Verwaltung eher von untergeordneter Bedeutung bei der Wahl des Wohnortes. Stärker kann sich hier ggf. die Nähe zum ÖPNV-Anschluss oder zu Kitas und Schulen auswirken (siehe Masterplan Wohnen, Bewertungskriterien). Betrachtet man sich die Entwicklungen im Wohnungsbau zum Beispiel in Nieder Neuendorf, so bestätigt die trotz nicht optimaler Nahversorgung schnelle Vermarktung freier Baugrundstücke diese Einschätzung deutlich.

Unabhängig davon wurde im Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes die Nahversorgungssituation umfassend analysiert und Empfehlungen zur Erhaltung und Verbesserung der

Nahversorgung gegeben (vgl. 6.3 Nahversorgungskonzept Seite 96 ff. des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes).

Zum Schutz der Innenstadt wurde dieser Bereich als zentraler Versorgungsbereich (vgl. Abbildung 42: Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt auf Seite 90 des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes) definiert. Dies entspricht der Zielentwicklung für die Innenstadt – Stärkung und Attraktivierung der Hauptgeschäftslage und die enge funktionale Verknüpfung einzelhandelsrelevanter Nutzungen mit zentrenergänzenden Angeboten. Diese Schwerpunktsetzung auf die Innenstadt ist bereits im INSEK Hennigsdorf 2015 definiert worden.

Die im Kapitel 6.6 des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes genannten Steuerungsleitsätze beinhalten aus Sicht der Verwaltung ein ausgewogenes Regularium zum Schutz und zur Entwicklung sowohl des zentralen Versorgungsbereiches als auch der wohnortnahen Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen


D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

VERTEILUNG IN POSTKÄSTEN SV <small>SV 29.10. TOP 4.2</small>	
AM:	28.10.2019
SVV-BÜRO:	
VERTEILUNG VERWALTUNG	
AM:	28.10.2019
SVV-BÜRO:	

Einmal 28.10.19